



Einfacher Nachweis bei Spenden bis EUR 300,00

Spendenbeträge sind ausschließlich auf das eingerichtete Sonderkonto bei der **Volksbank Mittlerer Neckar eG / IBAN: DE82 6129 0120 0820 3990 35** zu überweisen.

Bei Spenden bis EUR 300,00 je Zahlung ist keine formale Zuwendungsbescheinigung erforderlich (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV).

Gegenüber dem Finanzamt genügt in diesen Fällen als einfacher Nachweis eine Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z.B. Kontoauszug), aus den folgenden Informationen ersichtlich sein müssen:

Name des Empfängers : **TSV RSK Esslingen e.V.**
IBAN des Empfängers : **DE82 6129 0120 0820 3990 35** (Spendenkonto)

Name des Spenders : Name, Vorname
IBAN des Spenders : **DExx xxxx xxxx xxxx xx**

Betrag : **Euro**
Buchungstag : **TT.MM.JJJJ**

Verwendungszweck : **Spende für die-Abteilung / Spende für ...(Zweck)....**

Der TSV RSK Esslingen e.V. ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Bei Spendenbeträge über EUR 300,00 erhalten Sie vom TSV RSK Esslingen e.V. eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) nach amtlichem Vordruck.

✂.....

Hinweis zur Vorlage beim Finanzamt

Der TSV RSK Esslingen e.V. ist wegen Förderung des Sports im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt B Nr. 1 - nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Esslingen, StNr. 59338/00051, vom 27.04.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Zuwendung wird nur zur Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO) verwendet.

Bei der Spende handelt es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag, da dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.